

FAQ - Frequently Asked Questions Fragen-/Antworten-Katalog

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

FAQ zur aufenthaltsrechtlichen Erstberatung internationaler Studierender, Absolvent/innen und Promovierender mit Schwerpunkt auf die Erwerbstätigkeit

Impressum

Herausgeber:



Arbeit und Leben Berlin e.V., Projektbüro Brandenburg

Keithstraße 1-3, 10787 Berlin

Autorinnen:

Monika Fijarczyk, Bettina Wagner, Doritt Komitowski, Ines Böschen

Redaktion:

Ines Böschen

Stand: Dezember 2014

Angaben ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten

Alle Rechte vorbehalten

© 2014

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit finanziert.







Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	5
2.	Internationale Studienbewerber/innen/ Vorbereitende Maßnahmen	5
2.1.	Darf ich während der Studienbewerbungsphase arbeiten?	5
2.2.	Darf ich während des Besuchs von studienvorbereitenden Sprachkursen/ Studienkollegs arbeiten?	5
2.3.	Wie lange kann ich an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen?	5
3.	Internationale Studierende	6
3.1.	Darf ich neben meinem Studium arbeiten?	6
3.2.	Wie werden halbe/volle Arbeitstage berechnet und werden bezahlte Urlaubs- und Krankheitstage berücksichtigt?	6
3.3.	Was muss ich tun, wenn ich mehr als 120 ganze Tage im Jahr arbeiten will?	6
3.4.	Benötige ich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für einen dualen Studiengang?	6
3.5.	Kann ich neben meinem Studium ein Praktikum machen?	6
3.6.	Habe ich als Praktikant/in ein Recht auf den Mindestlohn?	7
3.7.	Darf ich während meines Studiums ein Praktikum außerhalb Deutschlands machen?	7
3.8.	Kann ich mich während meines Studiums selbstständig machen?	7
3.9.	Darf mein Ehegatte/ meine Ehegattin nach Deutschland kommen?	8
3.10	D. Kann ich mein Studienfach wechseln?	8
4.	Internationale Absolvent/innen	9
4.1.	Ich möchte nach dem Studium in Deutschland bleiben, was muss ich tun?	9
4.2.	Welcher Arbeit kann ich während der Arbeitsplatzsuche nachgehen?	9
4.3.	Ich habe einen meinen Qualifikationen angemessenen Arbeitsplatz gefunden. Was nun?	9
4.4.	Welche Vorteile bietet mir die Blaue Karte EU und welche Voraussetzungen müsste ich erfüllen?	9
4.5.	Was passiert, wenn ich meine Arbeitsstelle verliere?	10
4.6.	Ich habe nach den 18 Monaten keine angemessene Arbeitsstelle gefunden, was nun?	10

4.7. Ich möchte nach meinem Abschluss zunächst in einem anderen Land als Deutschland arbeiten. Habe ic	h
danach die Möglichkeit nach Deutschland zurückzukehren?	11
4.8. Bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG), wenn ich den Abschlueiner deutschen Hochschule im Rahmen des ERASMUS MUNDUS Programms erworben habe?	uss 11
4.9. Ich möchte nach meinem Bachelor-Abschluss ein zweites Bachelor-Studium absolvieren. Ist das möglich	h?11
4.10. Ich möchte nach meinem Master promovieren. Was ist zu tun?	11
4.11. Ich möchte mich nach meinem Studium selbstständig machen. Geht das?	12
4.12. Was muss ich machen, um eine Niederlassungserlaubnis zu bekommen?	12
5. Internationale Promovierende	13
5.1. Können Promotionsstudierende wie Werkstudierende versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beschäftigt werden?	13
5.2. Ich möchte nach meinem Abschluss promovieren, aber das Zulassungsverfahren verzögert sich. Was passiert mit meiner Aufenthaltserlaubnis in dieser Zeit? Muss ich ausreisen?	13
5.3. Ich forsche innerhalb meines Promotionsstudiums. Kann ich meinen Aufenthaltstitel nach §16 Abs. 1 AufenthG in einen Aufenthaltstitel nach §20 AufenthG zum Zweck der Forschung wechseln?	13
5.4. Darf ich während meines Promotionsstudiums arbeiten?	13

1. Vorbemerkung

Die hier dargestellten Antworten gelten nur für Bürger/innen aus Drittstaaten¹, die sich zu studienvorbereitenden Maßnahmen, zum Studium oder zur Promotion in Deutschland befinden und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz besitzen. Sie haben keine Relevanz für Bürger/innen aus EU- oder EWR-Staaten oder der Schweiz, da diese keine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde benötigen.

Dieser Fragen-/Antworten-Katalog wurde innerhalb des IQ Teilprojektes "Vielfalt und Qualifikation für Brandenburg" entwickelt, um die im Projekt gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse an andere Beratungsstellen weiterzugeben. Die Fragen stammen aus der Beratungspraxis mit Studierenden und Absolvent/innen Brandenburger Hochschulen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Nadja Romanova für ihre Anregungen.

2. Internationale Studienbewerber/innen/ Vorbereitende Maßnahmen

2.1. Darf ich während der Studienbewerbungsphase arbeiten?

Nein. Mit der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der <u>Studienbewerbung</u> gem. § 16 Absatz 1 a AufenthG ist die Beschäftigung nicht gestattet.

2.2. Darf ich während des Besuchs von studienvorbereitenden Sprachkursen/ Studienkollegs arbeiten?

Ja, jedoch mit Einschränkungen. Im <u>ersten Jahr des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen</u> darf nur in <u>der Ferienzeit</u> gearbeitet werden. Ebenso wie für Studierenden aus Drittstaaten gilt die Beschränkung auf <u>120 volle Tage</u> (<u>bzw. 240 halbe Tage</u>) im Jahr, in denen zustimmungsfrei gearbeitet werden darf. (Rechtsgrundlage: §16 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. §16 Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Die Beschränkung auf die Ferienzeit bezieht sich auf das <u>Kalenderjahr</u>. Als erstes Aufenthaltsjahr gilt also das Kalenderjahr, in welchem der Person erstmals die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienvorbereitung erteilt worden ist. Erfolgt die Ersterteilung beispielsweise im März 2014, entfällt die Einschränkung des Abs. 3 Satz 2, bereits am 01.01.2015 und nicht erst zum März 2015.

2.3. Wie lange kann ich an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen?

Die Aufenthaltserlaubnis für die studienvorbereitenden Maßnahmen wird für max. zwei Jahre erteilt. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die ggf. erforderlichen studienvorbereitenden Maßnahmen in der Regel abgeschlossen sein. Die gesetzlich zugelassene Ausübung einer Beschäftigung während der studienvorbereitenden Maßnahmen rechtfertigt kein Abweichen von diesem Regelzeitraum.

-

¹ Staatsangehörige anderer Länder als der EU- oder EWR-Staaten oder der Schweiz.

3. Internationale Studierende

3.1. Darf ich neben meinem Studium arbeiten?

Ja. Internationale Studierende dürfen <u>120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr</u> arbeiten, ohne hierfür die Zustimmung der Ausländerbehörde zu benötigen. (Rechtsgrundlage: §16 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind sogar ohne zeitliche Begrenzung möglich. Dazu zählen auch hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (z.B. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks, in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service), wenn sie im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Die Ausländerbehörde sollte über die Tätigkeit informiert werden.

3.2. Wie werden halbe/volle Arbeitstage berechnet und werden bezahlte Urlaubs- und Krankheitstage berücksichtigt?

Wenn mehr als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit (in der Regel 8 Stunden) gearbeitet wird, gilt dies als ganzer Arbeitstag (d.h. auch 6-Stunden-Tage gelten als volle Arbeitstage). Wenn bis zur Hälfte der üblichen Arbeitszeit (in der Regel 4 Stunden) gearbeitet wird, gilt dies als halber Arbeitstag. Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Gemäß P. 1.16.3.01 der Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz vom 25.04.2014 werden auf das eingeräumte Beschäftigungsrecht nur die Tage angerechnet, an denen die ausländischen Studierenden der Beschäftigung tatsächlich nachgehen. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 120 Tage zustimmungsfreier Beschäftigung angerechnet.

3.3. Was muss ich tun, wenn ich mehr als 120 ganze Tage im Jahr arbeiten will?

Wer mehr als 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr (außerhalb der Hochschule oder einer wissenschaftlichen Einrichtung) arbeiten will, braucht eine <u>Genehmigung der Ausländerbehörde</u>. Ein konkretes Arbeitsangebot sollte bei der Beantragung bereits vorliegen. Die Ausländerbehörde muss eine Genehmigung der zuständigen Agentur für Arbeit einholen. Die Agentur für Arbeit prüft ob für die Stelle ein/e "bevorrechtigte/r" Bewerber/in (aus Deutschland, EUoder EWR-Staaten, Schweiz) zur Verfügung steht ("Vorrangprüfung"). Die Ausländerbehörde wird eventuell zusätzlich prüfen, ob der <u>Studienerfolg durch die Arbeit gefährdet</u> wird. Eine positive Studienprognose der Hochschule kann dabei hilfreich sein.

3.4. Benötige ich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für einen dualen Studiengang?

Nein. Der praktische Teil der Ausbildung ist ein integraler Bestandteil des Studiums und daher zustimmungsfrei erlaubt. Das Studium muss jedoch den größeren Anteil an der Ausbildung darstellen.

3.5. Kann ich neben meinem Studium ein Praktikum machen?

Ja. Internationale Studierende können sowohl Pflichtpraktika als auch freiwillige Praktika absolvieren.

Bei <u>Pflichtpraktika</u> (die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind) braucht es keine Genehmigung der Ausländerbehörde. Das Praktikum ist Teil des Studiums. Daher werden die 120 volle oder 240 halben Tage, die genehmigungsfrei gearbeitet werden können, nicht berührt.

<u>Freiwillige Praktika</u> werden dagegen als Beschäftigungsverhältnisse gewertet (egal, ob sie bezahlt oder unbezahlt sind). Hier gelten also ebenfalls die 120 volle oder 240 halben Tage als genehmigungsfreie Obergrenze. Kombinationen aus freiwilligen Praktika und Nebenjobs sind möglich.

3.6. Habe ich als Praktikant/in ein Recht auf den Mindestlohn?

Das hängt von der Art des Praktikums ab. Ab dem 1.1.2015 haben gem. § 22 Abs.1 Mindestlohngesetz (MiLoG) Praktikant/innen grundsätzlich einen Anspruch auf den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde. Das gilt jedoch nach dem Ausnahmekatalog des § 22 Abs.1 Nr. 1-4 NICHT für:

- ein Pflichtpraktikum nach der Hochschulordnung,
- ein begleitendes freiwilliges Praktikum zum Studium das kürzer als 3 Monate ist.²

Entsprechend besteht zum Beispiel bei <u>freiwilligen Praktika</u>, die entweder <u>länger als vier Monate</u> dauern oder bei denen zuvor schon einmal ein Praktikumsverhältnis zwischen Unternehmen und Praktikant/in bestanden hat, ein <u>Anspruch auf Zahlung des Mindestlohnes</u>.

3.7. Darf ich während meines Studiums ein Praktikum außerhalb Deutschlands machen?

Ein Praktikum im Ausland, das länger als 6 Monate dauert (gleich ob am Stück oder über das Jahr verteilt) führt zum Verlust des Aufenthaltstitels. Wenn das geplante Praktikum <u>nicht länger als 6 Monate</u> dauert, verursacht dies in der Regel keine aufenthaltsrechtlichen Probleme. Vor Antritt des Praktikums sollte aber in jedem Fall die Ausländerbehörde aufgesucht werden.

3.8. Kann ich mich während meines Studiums selbstständig machen?

Eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb bei Studierenden aus Drittstaaten kann unter § 21 Absatz 6 AufenthG fallen und somit gestattet werden. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird.

Sonderfall Berlin:

In den Berliner Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde heißt es:

"Die selbstständige Tätigkeit bei Aufenthaltserlaubnissen gem. § 16 ist gem. § 21 Abs. 6 neuer Fassung wie bisher grundsätzlich mit der Auflage "Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet" auszuschließen. Sie kann im Einzelfall in Fällen des § 16 Abs. 1, 4, 5b und 6 für bestimmte selbstständige Tätigkeiten ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere, wenn an der Tätigkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, etwa weil der Ausländer bei öffentlichen Stellen als Sprachmittler für seltene Sprachen eingesetzt werden soll. …"

7

² Ebenfalls gilt es nicht für ein Praktikum zur Orientierung vor der Ausbildung/Studium kürzer als 3 Monate oder Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III.

In Berlin wird entsprechen <u>nur in Ausnahmefällen eine selbstständige Tätigkeit</u> für internationale Studierende aus Drittstaaten gestattet. Diese Ausnahmefälle werden in den Verfahrenshinweisen genau beschrieben.

Brandenburg:

In Brandenburg gibt es keine landesspezifischen Verfahrenshinweise, die derlei Einschränkungen festlegen. Bei Erfüllung folgender Kriterien, wird die Selbstständigkeit für Studierende aus Drittstaaten in Brandenburg (bei einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Absatz 1 AufenthG) in der Regel genehmigt:

- die erste Hälfte des Studiums wurde erfolgreich absolviert,
- die selbstständige Tätigkeit steht im Zusammenhang mit dem Studium,
- der Erfolg des Studiums ist nicht gefährdet.

Der zeitliche Umfang sollte ebenfalls 120 ganze oder 240 volle Tage nicht überschreiten.

Eine Selbstständigkeit kann aber auch dann genehmigt werden, wenn nicht alle oben genannten Punkte erfüllt sind.

3.9. Darf mein Ehegatte/ meine Ehegattin nach Deutschland kommen?

Wenn die <u>Ehe bereits bestand</u>, als die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (gem. § 16 Abs. 1 AufenthG) erteilt wurde, hat der/die Ehepartner/in das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, <u>wenn der/die Ehepartner/in vorhat, länger als ein Jahr in Deutschland zu bleiben</u> (siehe § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG) und die <u>sonstigen Voraussetzungen</u> (beide Ehepartner haben das 18 Lebensjahr vollendet und der/die nachziehende Ehepartner/in verfügt über deutsche Sprachkenntnisse einfacher Art) erfüllt.

Ist die <u>Eheschließung erst erfolgt</u>, nachdem dem/der Student/in die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, kann dem/der Ehepartner/in eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der/die nachziehende Ehepartner/in die <u>allgemeinen Voraussetzungen</u> (s.o.) erfüllt und <u>der/die Student/in bereits seit zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis is</u>t. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis darf zudem nicht ausgeschlossen sein (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3d AufenthG).

3.10. Kann ich mein Studienfach wechseln?

Ja, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Aufenthaltszweck wird <u>in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums</u> bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder einem Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach Italienisch statt Französisch im Studiengang Romanistik) nicht berührt.

Ein späterer Studiengang- oder Studienfachwechsel kann im Rahmen einer <u>Ermessenentscheidung</u> gestattet werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann.

4. Internationale Absolvent/innen

4.1. Ich möchte nach dem Studium in Deutschland bleiben, was muss ich tun?

Nach dem Studium kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für bis zu <u>18 Monaten verlängert</u> werden (nach § 16 Abs. 4 AufenthG). Die 18 Monate beginnen ab der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung und des Prüfungsergebnisses. Sobald die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorliegt, sollte man sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Zur Erteilung des Aufenthaltstitels wird erneut der Nachweis verlangt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist³.

4.2. Welcher Arbeit kann ich während der Arbeitsplatzsuche nachgehen?

Das Arbeiten während der Suchphase (max. 18 Monate) ist <u>uneingeschränkt möglich</u>. Das bedeutet, jede Arbeit kann ausgeübt werden, auch wenn sie nicht den Qualifikationen entspricht. Absolvieren von Praktika ist während dieser Zeit ebenfalls möglich.

Wenn der Arbeitsplatz jedoch nicht der Qualifikation angemessen ist, kann keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) beantragt werden (der Aufenthaltszweck bleibt die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz, die Aufenthaltserlaubnis läuft nach spätestens 18 Monaten aus). Der Arbeitsplatz, der zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) führt, muss einen akademischen Abschluss voraussetzen und Kenntnisse aus dem Studium zumindest teilweise oder mittelbar berühren.

4.3. Ich habe einen meinen Qualifikationen angemessenen Arbeitsplatz gefunden. Was nun?

Wenn ein entsprechender Arbeitsplatz gefunden wurde, kann bei der Ausländerbehörde entweder eine <u>Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung</u> gem. § 18 AufenthG oder eine "<u>Blaue Karte EU</u>" gem. § 19a AufenthG (bei einem entsprechend hohen Verdienst) beantragen werden.

Für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG wird eine aussagekräftige Einstellungszusage des Arbeitgebers (inkl. Gehalt, Arbeitsaufgaben und Arbeitszeit) oder besser noch ein Arbeitsvertrag benötigt. Die Ausländerbehörde prüft, ob der Arbeitsplatz einen akademischen Abschluss voraussetzt, Kenntnisse aus dem Studium zumindest teilweise oder mittelbar berührt werden, ob der Lebensunterhalt gesichert ist und ggf. ob der Lohn branchenüblich ist.

4.4. Welche Vorteile bietet mir die Blaue Karte EU und welche Voraussetzungen müsste ich erfüllen?

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der einige Vorzüge gegenüber der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG hat.

Als Inhaber/in einer Blauen Karte EU kann man sich in allen EU- Mitgliedstaaten (außer: Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark) bis zu drei Monaten ohne Visum aufhalten.

_

³ Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn der Bedarf inkl. Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt ist. Unerheblich ist, ob dies durch eigene Mittel oder Mittel von Dritten, z.B. der Eltern geschieht.

Wer seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, kann für eine hochqualifizierte Erwerbstätigkeit visumfrei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und die Blaue Karte EU für den anderen Mitgliedstaat innerhalb eines Monats beantragen.

Darüber hinaus gestattet der Aufenthaltstitel der Blauen Karte EU Aufenthalte bis zu 12 Monaten in einem Drittstaat außerhalb der EU (bei einer Aufenthaltserlaubnis sind es in der Regel 6 Monate) ohne dass der Verlust der Aufenthaltserlaubnis droht.

Mit einer Blauen Karte EU ist es nach 33 Monaten bzw. 21 Monaten (mit Deutschniveau B1) möglich, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen.⁴

<u>Voraussetzungen</u> für die Blaue Karte EU ist ein <u>jährliches Mindestbruttogehalt von 47.600 Euro</u> (3.967 Euro brutto monatlich). Bei Absolvent/innen der Naturwissenschaften, der Mathematik und dem Ingenieurwesen sowie bei Ärzten/innen und IT-Fachkräften (sogenannte "Mangelberufe") liegt das Mindestbruttogehalt etwas niedriger, bei 37.128 Euro brutto im Jahr (3.094 Euro brutto monatlich).

Mehr Informationen unter: www.bluecard-eu.de/blaue-karte-eu-deutschland oder

http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/BlaueKarteEU/blaue-karte-eu-node.html

4.5. Was passiert, wenn ich meine Arbeitsstelle verliere?

Wenn der Arbeitsplatz, der zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung geführt hat, verloren geht, kann eine <u>Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche</u> nach § 18 c AufenthG <u>bis zu 6 Monaten</u> beantragt werden.

4.6. Ich habe nach den 18 Monaten keine angemessene Arbeitsstelle gefunden, was nun?

Es besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Ab. 1 AufenthG für ein höherwertiges Studium zu beantragen, für Bachelor-Absolvent/innen wäre dies ein Master Studium, für Master-Absolvent/innen eine Promotion. Nachdem ein höherwertiger Abschluss erworben wurde, kann die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach § 16 Abs. 4 AusfenthG erneut für volle 18 Monate beantragt werden.

Im Falle einer Rückkehr in das Heimatsland kann im Anschluss bei der zuständigen Auslandsvertretung ein 6-monatiges Visum nach § 18c AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche beantragt werden. Mit diesem Visum darf jedoch während der Arbeitssuche nicht gearbeitet/ gejobbt werden.

Man kann bei einem vorliegenden Arbeitsangebot auch vom Ausland aus eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (nach § 18 AufenthG) oder eine Blaue Karte EU beantragen.

⁴ Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG ist die Beantragung der Niederlassungserlaubnis für Absolvent/innen deutscher Hochschulen nach zwei Jahren möglich.

4.7. Ich möchte nach meinem Abschluss zunächst in einem anderen Land als Deutschland arbeiten. Habe ich danach die Möglichkeit nach Deutschland zurückzukehren?

Wer direkt nach dem Studium für eine längere Zeit ins Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land geht, kann anschließend keine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz nach § 16 Abs. 4 AufenthG mehr beantragen. Dies geht nur direkt im Anschluss an das Studium in Deutschland.

Nach einem längeren Auslandsaufenthalt kann bei der zuständigen Auslandsvertretung ein 6-monatiges Visum nach §18c AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche beantragt werden. Mit diesem Visum darf jedoch während der Arbeitssuche nicht gearbeitet/ gejobbt werden. Sofern bereits ein Arbeitsplatz in Deutschland gefunden wurde, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (nach § 18 AufenthG) oder eine Blaue Karte EU beantragt werden.

4.8. Bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG), wenn ich den Abschluss einer deutschen Hochschule im Rahmen des ERASMUS MUNDUS Programms erworben habe?

Ja, aber nur wenn der Studienabschluss während des erlaubten Aufenthalts in Deutschland nach § 16 Abs. 1 AufenthG erfolgte. Wird der erste Teil des Studiums in Deutschland und der letzte im Ausland absolviert und die Abschlussurkunde wird verliehen, ohne dass ein Aufenthaltstitel der Bundesrepublik Deutschland besteht, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG nicht erteilt werden, weil diese Bestimmung nur anwendbar ist, wenn unterbrechungslos von § 16 Abs. 1 AufenthG in § 16 Abs. 4 AufenthG gewechselt wird.

4.9. Ich möchte nach meinem Bachelor-Abschluss ein zweites Bachelor-Studium absolvieren. Ist das möglich?

Im Prinzip ja. Es bestehen keine rechtlichen Einschränkungen bzgl. der Gleichwertigkeit eines Studiums. Wenn ein Studium also erfolgreich abgeschlossen wird, kann für ein weiteres, gleichwertiges Studium die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn dadurch die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird. Diese Auslegung findet sich auch in den Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wieder, wo unter Punkt 16.2.5 steht:

"Wird ein Studium innerhalb kurzer Frist erfolgreich abgeschlossen, kann für ein weiteres Studium die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn dadurch die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird".

Wenn Sie nach Ihrem Abschluss ein gleichwertiges Studium anstreben, sollten Sie sich jedoch unbedingt <u>rechtzeitig</u> und <u>während Ihres derzeitigen Studiums bei der Ausländerbehörde melden</u>. Denn wenn Sie zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 4 AufentG hatten, muss der Wechsel zurück in das Studium in der Regel mit einem höherwertigen Abschluss verbunden sein.

4.10. Ich möchte nach meinem Master promovieren. Was ist zu tun?

Sie können direkt nach dem Abschluss Ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG für das Promotionsstudium beantragen, soweit die allgemeine Voraussetzungen vorliegen (Sicherung des Lebensunterhalts, Gesamtstudiendauer von 10 Jahren nicht überschritten).

Es ist aber auch möglich, zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Beschäftigung gem. § 16 Abs. 4 AufenthG zu beantragen und im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 für das Promotionsstudium, da es sich um einen höherwertigen Abschluss handelt.

4.11. Ich möchte mich nach meinem Studium selbstständig machen. Geht das?

- Ja. Sie können sich nach dem Studium selbständig machen und eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit gem. § 21 Abs.4 AufenthG beantragen. Voraussetzungen zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis sind:
 - 1) Die Tätigkeit muss mit den im Studium erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang stehen.
 - 2) Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.
 - 3) Eventuell: positive Stellungnahme für Ihr Gründungsvorhaben von einer zuständigen fachkundigen Stelle

Ein Leitfaden für gründungsinteressierte Akademiker/innen aus Nicht-EU-Staaten finden Sie unter folgendem Link: http://www.existenzgruendung-iq.de/fileadmin/user upload/Wir gruenden in D Leitfaden FS Ex Sep 14.pdf

4.12. Was muss ich machen, um eine Niederlassungserlaubnis zu bekommen?

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für Absolvent/innen deutscher Hochschulen finden sich die Regelungen zur Niederlassungserlaubnis in § 18b AufenthG. Darin heißt es:

"Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

- 1. er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
- 2. er einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat,
- 3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und
- 4. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend."

5. Internationale Promovierende

5.1. Können Promotionsstudierende wie Werkstudierende versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beschäftigt werden?

Nein, Doktoranden gelten für Versicherungen nicht als ordentlich Studierende, weil das Promotionsstudium lediglich der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums dient. Damit gilt für sie nicht die Versicherungsfreiheit der Werkstudent/innen.

5.2. Ich möchte nach meinem Abschluss promovieren, aber das Zulassungsverfahren verzögert sich. Was passiert mit meiner Aufenthaltserlaubnis in dieser Zeit? Muss ich ausreisen?

Nein. Wenn sich die Aufnahme eines Promotionsstudiums verzögert oder wenn der/die Absolvent/in unverschuldet die Immatrikulationsfristen nicht einhalten kann und der Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 ausläuft, ist dem/der Absolventen/Absolventin während der Übergangsphase eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

5.3. Ich forsche innerhalb meines Promotionsstudiums. Kann ich meinen Aufenthaltstitel nach §16 Abs. 1 AufenthG in einen Aufenthaltstitel nach §20 AufenthG zum Zweck der Forschung wechseln?

Nein. Promotionsstudent/innen, die weiter immatrikuliert sind, sind gem. § 20 Abs. 7 Nr. 4 vom Aufenthaltszweck der Forschung ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellen Promotierende dar, die ihre Promotion im Rahmen eines Forschungsprojekts erbringen, für die eine Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde und die nicht immatrikuliert sind.

5.4. Darf ich während meines Promotionsstudiums arbeiten?

Ja. Für Promovierende gelten aufenthaltsrechtlich die gleichen Regelungen wie für andere Studierende die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben.